



## Begründung:

Die Bürgermeister/innen werden gem. § 61 Abs. 7 NGO vom Rat aus den Beigeordneten gewählt. Sie vertreten den Oberbürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Emden, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat (mindestens 22). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Oberbürgermeister zu ziehen hat.

Die beiden Vertreter/innen werden in **getrennten** Wahlgängen gewählt.

§ 48 NGO ist nur auf die ausdrücklich **als Wahlen** gekennzeichneten Entscheidungen anzuwenden, und zwar nur bei der Wahl von Einzelpersonen. Gem. § 61 Abs. 7 NGO **wählt** der Rat aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Oberbürgermeisters.

Die Neuwahl wird erforderlich, da aufgrund der geänderten Stärkeverhältnisse eine Umbildung des Verwaltungsausschusses nötig ist und die bisherigen stellvertretenden Bürgermeister ihre Funktion verlieren.